

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., LV NRW

BDB

27.05.03/rs/-

Landtag NRW
Herrn Harald Holler
Platz des Landtags

40211 Düsseldorf



GE BauKag, Landtagsdrucksache 13/3532
hier: Stellungnahme des BDB-Landesverbandes NRW

Sehr geehrter Herr Holler,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des BDB-NRW zum o.a. Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Bitte, diesen den Abgeordneten des Landtages zukommen zu lassen.

Die Auflistung über die Regelstudienzeiten in Deutschland ist dabei mit Bestandteil unserer Stellungnahme.

Wir werden in unserem Statement zu den aufgeführten Essentials weitere Ausführungen machen und stehen selbstverständlich auch für die Fragen der Damen und Herren Abgeordneten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Robert Dorff
Landesvorsitzender

Anlagen

Stellungnahme BDB LV NW zum Gesetzentwurf der Landesregierung

zum Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NRW) vom 12.02.2003, DS 13/3532

Vorbemerkung

Der BDB Landesverband NW nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zum Gesetzentwurf des Baukammerngesetzes schriftlich Stellung nehmen zu können.

Der BDB LV NW begrüßt, dass sowohl im Vorfeld des Referentenentwurfes als auch des Gesetzentwurfes Kammern und Verbände des Bauwesens die Möglichkeit hatten, über ihre Erfahrungen und die ihrer Mitglieder zu berichten und somit dazu beizutragen, dass diese von allen Beteiligten lang ersehnte Novellierung den Erfordernissen der Praxis und des Verbraucherschutzes gerecht wird.

Eine Reihe dieser praktischen Erfahrungen sind in der Folge nach dem Referentenentwurf vertiefend erörtert worden und haben mit Eingang in den jetzigen Gesetzentwurf gefunden. Hervorzuheben sind hier bspw. die beabsichtigten Regelungen für Kapital- und Partnershaftgesellschaften, Deregulierungen und Verwaltungsvereinfachungen, Fragen der Fortbildungsverpflichtung sowie neue Regelungen für die Eintragungen in die verschiedenen bei den Kammern zu führenden Listen.

Eine Reihe von vorgesehenen Änderungen werden jedoch aus unserer Einschätzung in der späteren Praxis nicht in vollem Umfang der Absicht des Gesetzgebers gerecht werden, einzelne Anregungen wurden seitens der Landesregierung im Beratungsverfahren nicht aufgenommen. Zu diesen uns wichtig erscheinenden Punkten nehmen wir im Folgenden Stellung und unterbreiten entsprechende Änderungsvorschläge.

Wir haben jedoch darauf verzichtet, zu allen vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen. Als **Essentials** haben wir herausgearbeitet:

1. Studienabschlüsse und Eintragung
8 Semester für die Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen als Grundvoraussetzungen für die Kammerfähigkeit
2. Gemischte GmbHs von Architekten und Beratenden Ingenieuren
Kapitalanteil 50:50 muss möglich sein
3. Berufsaufgabe des Beratenden Ingenieurs im Bauwesen
Die Berufsaufgabe ist bislang nicht definiert
4. Aufgaben der Vertreterversammlungen
Beibehaltung der qualifizierten Mehrheit bei Satzungsänderungen und Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Unsere nachfolgende Stellungnahme folgt dieser Auflistung, nachfolgend ist dann zu weiteren, uns bedeutsamen, Regelungen des GE BauKAG Stellung genommen.

1. Studienabschlüsse und Eintragung

§ 30 Abs. 1, Nr. 1 GE BauKAG

Der BDB fordert ausdrücklich die Festlegung von vierjährigen Mindest-Regelstudienzeiten als Voraussetzung für die Kammermitgliedschaft. Diese Regelungen sind erforderlich, um

- a) den in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Qualitätsanforderungen an Architekten und Bauingenieuren Rechnung zu tragen und
- b) um die Verbraucherschutzfunktion der Baukammern zu erhalten und im Sinne der Bürger/Innen zu stärken.

Völlig unverständlich ist daher dem BDB die im Gesetzentwurf gemachte Unterscheidung in der Formulierung für die Eingangsvoraussetzungen zur Kammerfähigkeit zwischen mindestens vierjähriger **Regelstudienzeit** (inkl. Praxis- und Prüfungssemester) bei den Architekten und mindestens sechs **Theoriesemestern** (ohne Praxis- und Prüfungssemester) bei den Bauingenieuren. Der BDB hält sowohl für Architekten als auch für Bauingenieure eine mindestens vierjährige Regelstudienzeit als Voraussetzung für die Kammerfähigkeit für erforderlich und sachlich zwingend geboten.

Der Terminus "Theoriesemester" findet sich ferner in den Hochschulgesetzen nicht wieder. Insofern sollte von dieser Formulierung aus Gründen der Klarheit abgesehen werden.

Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Hochschulabschluss grundsätzlich eine Berufsbefähigung bietet, nicht aber die Berufsqualifizierung. Kürzere Studienzeiten vermindern insofern die Fähigkeit, den Beruf qualifiziert ausüben zu können.

Darüber hinaus haben **neue Anforderungen** bspw. im Bereich der Ökologie, der Wirtschaftlichkeit, der Bau- und Gebäudetechnik, der Energieeinsparung, des Brand- und Immissionsschutzes sowie weiterer zusätzlicher DIN-Normen und europäischer Regelungswerke das Volumen des zu beherrschenden Stoffes erheblich ausgeweitet.

Dem tragen die Hochschulen schon heute mit den angebotenen 8-semesterigen Regelstudiengängen Rechnung.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die als Anlage beigefügte Aufstellung der **aktuellen Regelstudienzeiten** in den Fachbereichen Architektur und Bauingenieurwesen in den einzelnen Bundesländern. Nur vereinzelt werden kürzere als 8-semesterige Studiengänge angeboten.

Dies lässt den Schluss zu, dass den verantwortlichen Hochschulen im gesamten Bundesgebiet bewusst ist, dass mit einer kürzeren Studiendauer der erforderliche zu vermittelnde fachliche Stoff für die spätere Berufspraxis nicht in dem Maße gelehrt werden kann, wie es die aktuelle Berufspraxis von den Absolventen abverlangt.

Die Mitgliedschaft in der IK Bau NRW ermöglicht den Kammermitgliedern den **Zugang zu einer Reihe von verantwortungsvollen, ehemals hoheitlichen, Aufgaben**, z.B. das Tätigwerden als staatlich anerkannte Sachverständige in den verschiedenen Fachbereichen, aber auch, nach entsprechender Anwartschaftszeit und Nachweis der praktischen Tätigkeit in der Planung, Überwachung und Ausführung von Gebäuden die Eintragung als bauvorlageberechtigter Ingenieur.

Gerade im Hinblick auf ein qualitativvolles Planen, dass insbesondere auch dem Schutz der Bauherreninteressen gerecht wird - Stichwort Verbraucherschutz - , ist eine 6-semesterige Ausbildung insbesondere auch im Hinblick auf die stetig steigende Komplexität des Bauens nicht vertretbar.

2. Gemischte GmbHs von Architekten/Beratenden Ingenieuren **§ 8 Abs.2 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 GE BauKaG**

Nach den § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 GE BauKaG sehen diese unterschiedliche Regelungen bei der Bildung gemischter GmbHs zwischen Architekten und Beratenden Ingenieuren vor. Sieht der § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen Mindestkapitalanteil von 50 % vor, sieht der § 33 Abs. 1 Nr. 1 eine mehrheitliche Beteiligung der Beratenden Ingenieure bei gemischten GmbHs vor.

Die vorgesehene Regelung entspricht nicht der Berufspraxis und **verhindert geradezu Zusammenschlüsse von Architekten mit Beratenden Ingenieuren**. Gerade aber die Baupraxis und auch die zunehmende Konzentration auf dem Planermarkt erfordert jedoch flexible, den veränderten Bedingungen des Marktes Rechnung tragende, Gesellschaftsformen.

Es steht außer Zweifel, dass ein sogenanntes Planerteam von Architekten und Beratenden Ingenieuren sich dann zusammenschließen wird, wenn dieser Zusammenschluss der Förderung der gemeinsamen Gesellschaft dienlich ist und zur Erreichung des gemeinsamen Unternehmenszweckes beitragen kann.

Insofern ist die im GE BauKaG vorgesehene "Schutzregelung" im Hinblick auf das eigenverantwortliche und unabhängige Tätigwerden des Beratenden Ingenieurs aus unserer Sicht nur dann zwingend erforderlich, wenn sich der Beratende Ingenieur mit berufsfremden Freiberuflern, z.B. mit einem Betriebswirt, zusammen schließt.

Bei einem Zusammenschluss von Architekten und Beratenden Ingenieuren kann der Zweck des Zusammenschlusses wie zuvor beschrieben und im GE BauKaG als Kriterium niedergelegt unterstellt werden.

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 muss durch eine Ausnahmeregelung für den Zusammenschluss von Architekten mit Beratenden Ingenieuren ergänzt werden:

Vorschlag:.....des Kapitals und der Stimmanteile innehaben, **dies gilt jedoch nicht für paritätische Zusammenschlüsse von Beratenden Ingenieuren mit Architekten gem. § 8 Abs. 2 Nr.2.**

3. Berufsaufgabe des Beratenden Ingenieurs im Bauwesen **§ 27 Abs. 1 GE BauKaG**

Auch im bisherigen geltenden Gesetz ist **lediglich allgemein die Berufsaufgabe des Beratenden Ingenieurs** beschrieben. Es fehlt gänzlich an einer Beschreibung der Berufsaufgabe des Beratenden Ingenieurs im Bauwesen. Beratende Ingenieure stellen aber immerhin 99 % der eingetragenen Beratenden Ingenieure der IK Bau NRW.

Eine Kammer, die als Baukammer auftritt, für den Schutz der Berufsbezeichnung Berater Ingenieur zuständig ist und deren Mitglieder sich überwiegend aus dem Bauwesen rekrutieren, sollte auch die Berufsaufgabe des überwiegenden Teils der Mitglieder im Gesetz entsprechend definiert haben.

Der BDB schlägt insofern folgende **Ergänzung des § 27 Abs. 1 GE BauKaG** vor:

Vorschlag:.....Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. **Die im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure sind der Gestaltung von Bauwerken in ingenieurtechnischer Hinsicht besonders verpflichtet.** Dazu gehört auch

Diese Regelung betrifft jedoch auch die freiwilligen Mitglieder der IK Bau, deren Berufsaufgabe bislang ebenfalls nicht ausreichend definiert ist.

Der BDB schlägt insofern **eine Ergänzung des § 38 Abs. 2 Ziffer b** vor:
§ 27 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Aufgaben der Vertreterversammlung

§ 18 Abs. 1 Nr 3, § 18 Abs. 5, § 42 Abs. 1 Nr. 3, § 42 Abs. 3 GE BauKaG

Der BDB plädiert für die **Beibehaltung der bisherigen Regelung**, dass Satzungsänderungen und die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes wie bisher **nur mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit möglich sind**.

Zwar wird das Bemühen des Gesetzgebers um Deregulierung durchaus anerkannt. In Bezug auf die Leitungsgremien der beiden Baukammern muss jedoch ausgeschlossen werden, dass durch einfache und evtl. sich zufällig ergebende Mehrheiten die Kontinuität der Kammerarbeit gefährdet werden könnte.

Den Kammern ist mit dieser Regelung im Hinblick auf eine wirksame Interessenvertretung ihrer Mitglieder und Leitung der sie repräsentierenden Gremien nicht gedient.

Im übrigen widerspricht die neue vorgesehene Regelung den jahrelang bewährten Regelungen in den NRW-Baukammern und anderen Kammern. Dass eine 2/3 -Mehrheit sinnvoll ist, zeigt z.B. auch § 53 GmbH-Gesetz.

5. weitere Anregungen

Erster Abschnitt:

Schutz der Berufsbezeichnungen

§ 4 GE BauKaG

Eintragung

Sachverhalt:

Der GE BauKaG sieht eine weitere Möglichkeit der Eintragung von Stadtplanern vor, die neue Vorschrift hierzu lautet:

(1)

Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird anerkannt....

d) eine gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt.

Stellungnahme des BDB

Dieser Punkt ist so unbestimmt, dass er ersatzlos gestrichen werden sollte - oder, sollte es eine Personengruppe geben, für die es einen entsprechenden Bedarf gibt, dann muss diese Personengruppe einem geregelten Verfahren unterworfen werden [z.B. in §4 (5)].

Sachverhalt

Der GE BauKaG verschärft gegenüber den bisherigen Regelungen den Nachweis der praktischen Tätigkeit, der vor Eintragung in die Kammern erbracht werden muss.

Die neue Vorschrift hierzu lautet:

(4) Die praktische Tätigkeit muss zwei Jahre vollzeitlich oder angemessen länger teilzeitlich ausgeübt werden. In ihrem Verlauf sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 erworben werden. Dies ist durch Vorlage eigener Arbeiten **UND** durch Arbeits- und Dienstzeugnisse nachzuweisen.

Stellungnahme des BDB

Das UND muss durch ODER ersetzt werden. Eine Erfüllung beider Voraussetzungen kann insbesondere vor dem Hintergrund nicht ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten in den Büros zu Schwierigkeiten des Nachweises führen.

Die Ausgestaltung bleibt ohnehin den Regelungen in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten.

Versagung der Eintragung § 5 Abs. 1 GE BauKaG

Sachverhalt

Die neue Vorschrift regelt nicht mehr exp. verbis die Versagensgründe für die Eintragung. Es wird auf den Begriff "Zuverlässigkeit" abgestellt.

Stellungnahme des BDB

Der BDB ist der Meinung, dass die bisherigen Versagensgründe im "alten" BauKaG beispielhaft in einer DVO zum Baukammergesetz als Handlungsrahmen mit aufgeführt werden sollten.

Dritter Abschnitt: Architektenkammer § 14 GE BauKaG Aufgaben der Architektenkammer

Sachverhalt

Die neue Vorschrift im GE BauKaG sieht als Aufgabe der Kammer nicht vor, dass diese auch das Parlament zu unterstützen hat.

Die Vorschrift hierzu lautet:

(1) 5. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,

Stellungnahme des BDB

Änderungsvorschlag: 5. **das Parlament**, die Behörden und Gerichte ...

Die Beratungs- und Unterstützungsfunktion sollte sich nicht nur auf den Exekutivbereich sondern insbesondere auch auf die Legislative im Hinblick auf Gesetzesvorhaben und deren Begleitung erstrecken.

Sachverhalt

Der GE BauKaG schränkt die Überwachungsfunktion der Kammer im Bereich des Wettbewerbswesens ein, gestrichen wurde ein Teilsatz. Die Vorschrift hierzu lautet:

(1) 7. Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken, und die Übereinstimmung der jeweiligen Bedingungen mit den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu überwachen

Stellungnahme des BDB

Hier sollte die alte Regelung beibehalten werden, da sie sich nicht nur bewährt hat sondern auch viele Beispiele aus der Praxis zeigen, wie wichtig die Überwachungsfunktion der Architektenkammer im Bereich des Wettbewerbswesens ist.

§ 16 GE BauKaG

Organe der Architektenkammer

Sachverhalt

Die Mitglieder in den Organen der Kammer setzen sich aus unterschiedlichen Tätigkeitsarten (angestellt, beamtet, freischaffend) zusammen. Eine Repräsentanz aller Tätigkeitsarten muss sich dabei auch in den Organen der Kammer niederschlagen:

Die Vorschriften hierzu lauten:

(2) Die in die Organe der Architektenkammer berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtsdauer hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds. Angehörige der Aufsichtsbehörde, die mit der Aufsicht über die Architektenkammer befasst sind (§ 96), können nicht Mitglieder der Organe sein.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

Stellungnahme des BDB

Der BDB schlägt folgende Ergänzung des Abs. 3 vor:

"Angestellte und Beamte, die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Architektenkammer sind, sind für die Ausübung ihres Amtes von der Arbeit ohne Bezahlung freizustellen."

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass alle Tätigkeitsarten in der Kammer auch ehrenamtliche Aufgaben in der Kammer wahrnehmen können.

§ 19 GE BauKaG

Vorstand der Architektenkammer

Sachverhalt

Der GE BauKaG sieht keine detaillierte Regelung über die Berücksichtigung der einzelnen Tätigkeitsarten vor.

Die Vorschrift hierzu lautet:

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, höchstens drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens elf Beisitzern und Beisitzerinnen.

Gestrichen wurde der Satz:

~~Jeweils mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muss der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder und der Gruppe der eigenverantwortlich tätigen Kammermitglieder angehören.~~

Stellungnahme des BDB

Die alte Regelung sollte beibehalten werden, weil sie sich bewährt hat, sinnvoll ist und eine Repräsentanz der Tätigkeitsarten im Leitungsgremium sicherstellt.

§ 20 GE BauKaG
Satzungen

Sachverhalt

Der GE BauKaG sieht nicht den Erlass einer Berufsordnung vor

Es fehlt als Punkt 10: ... "die Berufsordnung"

Die Überwachung der Berufspflichten ist eine der zentralen Aufgaben der Architektenkammer. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Satzungsrecht zum Erlass einer Berufsordnung unabdingbar.

§ 22 GE BauKaG
Berufspflichten

Sachverhalt

Der GE sieht eine tw. Streichung der Regelungen hinsichtlich der Versicherung gegen Haftpflichtansprüche vor. Gestrichen wurde ein Teilsatz.

Die geänderte Vorschrift lautet:

- (1) 5. Im Falle freiberuflicher Tätigkeit ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren und sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,

Stellungnahme des BDB

Es gibt Fälle, wo keine Versicherung erforderlich ist, z.B. bei den Angestellten. Daher ist die Streichung „im Falle freiberuflicher Tätigkeit“ rückgängig zu machen.

Zweiter Teil

Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und Beratende Ingenieurin"; Ingenieurkammer-Bau

Erster Abschnitt.

Schutz der Berufsbezeichnung

§ 30 Abs. 2 GE BauKaG
Eintragung

Sachverhalt

Die neue Vorschrift regelt nicht mehr exp. verbis die Versagensgründe für die Eintragung. Es wird auf den Begriff "Zuverlässigkeit" abgestellt.

Stellungnahme des BDB

Der BDB ist der Meinung, dass die bisherigen Versagensgründe des "alten" BauKaG beispielhaft in einer DVO zum Baukammergesetz als Handlungsrahmen mit aufgeführt werden sollten.

Dritter Abschnitt

Ingenieurkammer - Bau

§ 39 GE BauKaG

Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau

Parallelvorschriften für die IK Bau zu § 14 Abs. 1 Ziff. 5, § 14 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 12 GE BauKaG, die AKNW betreffend.

Die Regelungen sollten auch für die IK Bau analog gelten. Siehe hierzu Ausführungen zu den vorgenannten §§ des GE BauKaG.

§ 41 GE BauKaG

Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau

Sachverhalt

Bei der Gründung der IK Bau NRW wurde davon ausgegangen, dass es neben den Beratenden Ingenieuren des Bauwesens auch eine größere Gruppe sonstiger Beratender Ingenieure geben würde. Z.Zt. sind etwa 20 Mitglieder in dieser Gruppe eingetragen.

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung bilden diese 20 Mitglieder eine eigene Wahlgruppe. Sie schaffen damit zusätzlich Bürokratie in der IK Bau NRW.

Die Vorschrift lautet:

(1) 2. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a)

Stellungnahme des BDB

Aufgrund der geringen Mitgliederzahl sollte hier keine eigene Wahlgruppe gebildet werden. Die Mitgliederanzahl wurde bei Gründung der Ingenieurkammer zu hoch eingeschätzt und für die sonstigen Beratenden Ingenieuren deshalb eine eigene Wahlgruppe eingerichtet.

Der Gesetzgeber ging damals von mehreren hundert Mitgliedern in dieser Wahlgruppe aus. Auch nach 10 Jahren hat diese Wahlgruppe nur ca. 20 Mitglieder.

Diese Mitglieder könnten in der Wahlgruppe der freiwilligen Mitglieder eine eigene Liste bilden, so dass man die jetzigen Wahlgruppen 2 und 3 zu einer zusammenfassen kann.

Folge:

(1) 3. wird 2.Buchstabe a) + b)

§ 44 GE BauKaG

Satzungen

Parallelvorschriften der IK Bau NW zu den Vorschriften § 20 GE BauKaG, die AKNW betreffend.

Die Vorschriften sollten auch analog für die IK Bau gelten. Siehe Ausführungen zu den vorgenannten §§ des GE BauKaG.

§ 46 GE BauKaG

Berufspflichten

Parallelvorschriften der IK Bau NW zu den Vorschriften § 22 GE BauKaG, die AKNW betreffend.

Die Vorschriften sollten auch analog für die IK Bau gelten.
Siehe Ausführungen zu den vorgenannten §§ des GE BauKaG.

Fünfter Teil:

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 102 GE BauKaG

Fortführung der Berufsbezeichnung.....

Sachverhalt

Der neue § 102 GE regelt die Besitzstände des Beratenden Ingenieurs.

Stellungnahme des BDB

Die neue Vorschrift ermöglicht ein Weiterführen der Berufsbezeichnung auch wenn Gründe vorliegen, die eine Löschung rechtfertigen. Dies darf nicht sein. Die Ausschlussstatbestände nach § 31 müssen jedoch nach wie vor gelten.

Der BDB schlägt folgende Formulierung in § 102 GE BauKaG vor:

"§31 Buchstaben a bis c, e und f bleiben unberührt."

rs/27. Mai 2003

Anlagen

Regelstudienzeiten

Bundesland		Fachbereich Architektur (in Semestern)	Fachbereich Bauing. (in Semestern)	Quelle
Baden-Württemberg	Universität Karlsruhe	9	9	
Baden-Württemberg	Universität Stuttgart	9	9	
Baden-Württemberg	Fachhochschule Biberach	8	8	
Baden-Württemberg	Fachhochschule Karlsruhe	8	8	
Baden-Württemberg	Fachhochschule Konstanz	8	8 (Diplom) (BA)	7
Baden-Württemberg	Staatl. Akademie der Bildenden Künste Stuttgart	8		
Baden-Württemberg	Fachhochschule für Technik Stuttgart	8	8	
Baden-Württemberg	Fachhochschule Heidelberg	8		
Bayern	Fachhochschule München	8	8	Prüfungsordnung, 12.09.2002
Bayern	TU München	10	10	
Bayern	Uni der Bundeswehr München		3,25 Jahre (Trimester)	
Bayern	Akademie der Bildenden Künste München	4 (Aufbaustud Arch.) 10 (Innenarch.)		
Bayern	Fachhochschule Nürnberg	8	8	
Bayern	Fachhochschule Augsburg	8	8	
Bayern	Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	4 (Aufbaustud) anschl. Master-Abschluß		
Bayern	Fachhochschule Coburg	8	8	
Bayern	Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg	8	8	
Bayern	Fachhochschule Deggendorf KdÖR		8	
Bayern	Fachhochschule Regensburg		8	
Bayern	Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt	8	8	
Bayern	Fachhochschule Rosenheim	8	8	

Regelstudienzeiten

Berlin	TU Berlin			9	Studienordnung
Berlin	FHTW			8	
Berlin	Universität der Künste	11			
Berlin	Kunsthochschule Berlin(Weißensee)	5 (Hauptstudium bei abgeschl. Grundstudium) 4 (Ergänzungsstud.)			
Berlin	TFH Berlin	?		8	
Brandenburg	TU Cottbus	10		10	Homepage der Schule
Brandenburg	Fachhochschule Lausitz	6 Bachelor 4 Master		8	
Brandenburg	Fachhochschule Potsdam	8		8	
Bremen	Hochschule Bremen	8		8	Diplomprüfungsordnung
Hamburg	Hochschule für Bildende Künste Hamburg	10			Studienordnung für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau an der Hochschule für Bildende Künste Hamburg vom 16. Dezember 1999
Hamburg	Fachhochschule Hamburg	8		8	Prüfungs- und Studienordnung vom 17. Oktober 1997, gültig ab SS 1999
Hamburg	Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg			8	Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Februar 1999
Hamburg	Technische Universität Hamburg-Harburg				Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen und Umwelttechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 15. November 2000
Hessen	TU Darmstadt	10		10	
Hessen	Universität Gesamthochschule Kassel	9 (Diplom I) 11 (Diplom II - Universitätsdiplom)		8 (Diplom I) 11 (Diplom II - Universitätsdiplom)	
Hessen	Fachhochschule Darmstadt	8		8	
Hessen	Fachhochschule Frankfurt am Main	8		8	
Hessen	Fachhochschule Gießen-Friedberg			8	

Regelstudienzeiten

Hessen	Fachhochschule Wiesbaden	8	8	8	
Mecklenburg-Vorp.	Univeritat Rostock		10	10	
Mecklenburg-Vorp.	Fachhochschule Neubrandenburg		8	8	
Mecklenburg-Vorp.	Hochschule Wismar	6(BA) +4 (Master)	8	8	
Niedersachsen	TU Braunschweig	10	10	10	Prufungsordnung, 18. April 2002
Niedersachsen	Universitat Hannover	10	8BA	10	
Niedersachsen	Fachhochschule Nordostniedersachsen	8		Diplom	
Niedersachsen	Fachhochschule Hildesheim/Holzminde	8		8	
Niedersachsen	Fachhochschule Hannover	8		8	
Niedersachsen	Fachhochschule Oldenburg	8		8	
Nordrhein-Westfalen	RWTH Aachen	9		9	Homepage der Schule
Nordrhein-Westfalen	Ruhr-Universitat Bochum			9	Diplomprufungsordnung vom 1. April 1997
Nordrhein-Westfalen	Bergische Universitat-Gesamthochschule Wuppertal	8 (Diplom I) 11 (Diplom II - Universitats- diplom)	8 (Diplom I) 10 (Diplom II - Universitats- diplom)	8	
Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule Aachen	8	7	7	
Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule Dusseldorf	8	(Bauingwesen)	8	
Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule Bochum	8	8 (Bauing- wesen mit integr. PS)	8	
Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule Dortmund	8	8	8	
Nordrhein-Westfalen	Universitat Dortmund	9	9	9	Diplomprufungsordnung vom 9. Marz 1998
Nordrhein-Westfalen	Universitat-Gesamthochschule-Essen		7 (Diplom I)	7	
Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule Koln	8	9 (Diplom II)	9	
Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule Bielefeld	7		7	
Nordrhein-Westfalen	Fachhochschule Munster	6 BA + 4 MA		8	
Nordrhein-Westfalen	Universitat-Gesamthochschule-Siegen			9	

Regelstudienzeiten

Rheinland-Pfalz	Universität Kaiserslautern		8	8
Rheinland-Pfalz	Fachhochschule Kaiserslautern		8	8
Rheinland-Pfalz	Fachhochschule Koblenz		8	8
Rheinland-Pfalz	Fachhochschule Mainz		8	8
Rheinland-Pfalz	Fachhochschule Trier		8	8
Saarland	Fachhochschule f. Technik u. Wirtschaft Saarbrücken		8	8
Sachsen	TU Dresden		10	10
Sachsen	Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)		8	8
Sachsen	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig		8	?
Sachsen	Universität Leipzig			10
Sachsen	HS f. Technik, Wirtschaft u. Sozialwesen Zittau/Görlitz		8	8
Sachsen	Westfälische Hochschule Zwickau		8	
Sachsen-Anhalt	Fachhochschule Anhalt		8	8
Sachsen-Anhalt	Fachhochschule Magdeburg		8	8
Schleswig-Holstein	Fachhochschule Kiel		8	8
Schleswig-Holstein	Fachhochschule Lübeck		8	8
			6 BA	9
Thüringen	Bauhaus-Universität Weimar		10	MA 10 Diplom- aufbau 6 BA +3 Master +2 Diplom- aufbau
Thüringen	Fachhochschule Erfurt		8	

Informationen zu den Studiengängen, Stand: März 2002